Frage

Ist ein deutscher Landesherr berechtigt einen ständigen päpstlichen Nuntius mit geistlichen Fakultäten, auch wider Willen der einschlagenden Bischöfe, in seine Reichslande aufzunehmen?

Wider die neulich erschienenen Unpartheischen Gedanken eines deutschen Staatsrechtsgelehrten über die dermaligen Nuntiaturstreitigkeiten in Deutschland.

Beantwortet

von

Johann Richard Roth,

beider Rechte Doktor, kurfürstlich mainzischem Hof- und Regierungsrathe, des Staatsrechts deutscher Reichslande, und des Lehenrechtes öffentlichem ordentlichem Professor, der juridischen und historisch-statistischen Fakultät Beisitzer, des Reichs und der Kreise-Archivs Archivarius.

Nebst

einer Anzeige

seiner Wintervorlesungen.

Mit Zensurfreiheit.

Gedruckt mit Craßischen Schriften.

Mainz 1788.

Verlegt von Tobias Sartorius und Kompagnie.

Da jedoch das Wohl von Beiden engest mit einander verbunden ist: so macht die Eintracht von Beiden erst Beide glücklich. §. 10.

Jeder übt seine Gewalt, jener die weltliche, dieser die geistliche, aus eigner Macht, frei, allein, in seinem Bezirke aus §. 11.

Jedoch hat der Kaiser über den Fürsten, der Papst über den Bischof die Oberaufsicht, über beide der Kaiser das Schutzrecht §. 12.

Die Gewalt des Fürsten ist daher dem Kaiser, jene des Bischofs, dem Papste untergeordnet §. 13.

Jedoch steht weder dem Kaiser noch dem Papste eine Mitregierung zu. §. 14.

So wie nun jeder in seiner Art die ganze Regierungsgewalt (§. 7.-14.), so hat auch ein jeder deren wesentliche Theile, die Gesetzgebungs- Polizei- Straf- und die volle richterliche Gewalt in seinem Bezirke allein auszuüben. Nur der Fürst ist der ordentliche Richter in seinem Staate, nur der Bischof in seiner Kirche. §. 15. 16.

Der Fürst hat jedoch nur die ersteren, der Kaiser nur die höchste im Reiche, der Bischof nur die erste, der Erzbischof nur die zwote, der Papst nur die dritte Instanz in der Kirche. §. 17.

Die dritte kann der Kaiser nicht anders als durch die Reichsgerichte, der Papst nicht anders als durch die Nationalgerichte in Deutschland ausüben §. 18.

Diese deutsche Gerichtsverfassung, die weltliche, ist ein reichsgesetzmäßiges, die geistliche ein kirchliches, Vertrags und reichsgesetzmäßiges Institut, woran Papst und Kirche, Fürst, Bischof, Erzbischof, Kaiser und Reich, jeder in seiner Art, gebunden ist. §. 19. 20.

Dieß ist nun der Grundriß der deutschen Staats- und katholischen Kirchenverfassung als wesentlicher Theile der Reichsgrundverfassung (§. 2-6.) betrachtet! Die gegenwärtige Entscheidungsnorm! Für wen entscheidet sie? §. 21.

II. Entscheidung.

Nicht für den Papst, nicht für den Landesherrn, §. 22.

I. Beweis.

Denn da die Aufnahme päpstlicher Nuntien mit geistlichen Fakultäten in deutsche Staaten

a) schon an sich nicht den Fürsten, gewiß nicht allein, sondern höchstens zugleich (§. 10.), und

b) vorzüglich und unmittelbar den Bischofen, auch

c) selbst den Kaiser und Reich mitbetrift; besonders

d) wenn ein Nuntius eine Art von geistlicher Mitregierungs- und Mitrichterlichen Gewalt in einer deutschen Kirche, wie jener zu München ausüben soll, welches nicht nur der ursprünglich göttlichen Regierungs- und richterlichen Gewalt der Bischöfe, sondern auch

e) der

e) der ganzen deutschen katholisch-geistlichen Gerichts- und

f) Kirchenverfassung, und vollends gar eine eigenmächtige, blos landesherrliche Annahme desselben

g) der ganzen deutschen Staats- Kirchen- und Reichsgrundverfassung zuwiderläuft: so ist es hell unmöglich, daß der Papst dergleichen Nuntien nach Willkühr in Deutschland abzuschicken, oder der deutsche Landesherr aus eigner Macht, auch wider Willen der einschlagenden Bischöfe und Erzbischöfe, wider die kaiserlichen Reichsoberhauptlichen, Reichsrichterlichen und schutzherrlichen Verfügungen in deutsche Staaten aufzunehmen berechtigt seyn könne §. 23; wogegen der ganze

II. Gegenbeweis.

und dessen einzelne Gegengründe.

I. Von Landeshoheit, Staats- und Kirchenwohlfahrt — vom Ehedem — vom Nichtverbot der Reichsgesetze — von anerkannter modificir-

 ter

ter Gerichtsbarkeit — von päpstlichen Reserva=
ten — von Observanz und römischem Besitze,
§. 24.

II. Von Staatsursachen, §. 25.

III. Vom Nichtbesitze der Bischöfe §. 26.

IV. Vom Besitze des Landesherrn, §. 27.

V. Von getroffener Mäßigung der Gewalt, §. 28.

VI. Vom Nichtgesetze kaiserlicher Verfügungen of=
fenbar nichts erwirken. §. 29.

Schluß. Die Erwartung vom Reichstage — deut=
sche Freiheit oder römische Despotie! §. 30.

Einlei=

Einleitung.

§. I.

Die Anstellung des päbstlichen Nuntius zu **München** ist eine der wichtigsten und neuesten Erscheinungen in der deutschen Kirche, auf deren Ausgang **Rom** und **Deutschland** aufmerksam ist. Der römisch-deutsche **Kaiser**, die deutschen **Erz- und Bischöfe**, die deutsche katholische **Kirche**, das gesammte deutsche **Reich** — der römische **Papst**, und der Kurfürst zu **Pfalz** sind die Parteien, um deren Rechte und Ansprüche es hier zu thun ist.

Ein Gegenstand, der nach dem Wunsche des Kurfürsten von der Pfalz und sämmtlicher deutscher Erzbischöfe durch ein kaiserliches Hofdekret dem gesammten Reiche wirklich zur Erwägung vorgelegt ist.*

Die Hauptfrage ist: „Ist ein deutscher „Landesherr berechtigt, einen ständigen „päpstlichen Nuntius mit geistlichen Fakultäten, auch wider Willen der einschlagenden Bischöfe, so wie Kurpfalz dermalen behauptet, in seine Reichslande „aufzunehmen?"

Ich halte dafür, daß ein deutscher Landesherr dazu nicht berechtigt sey, so sehr auch ein ungenannter deutscher Staatsrechtsgelehrter in einer neulich erschienenen Druckschrift** das Gegentheil zu beweisen glaubt. —

Die

* Sieh den besondern Abdruck des kurköllnischen Promemoria und das kaiserliche an den Reichstag erlassene Hofdekret in der Beylage Lit. A.

** Unparteiische Gedanken eines deutschen Staatsrechtsgelehrten über die dermaligen Nuntiaturstreitigkeiten in Deutschland. Mannheim 1788. 8.

Die wahre Entscheidungsnorm dieser deutschen Staatsrechtsfrage ist die deutsche Staats- und Kirchenverfassung. Spricht diese für oder wider den deutschen Landesherrn — für oder wider die deutschen Bischöfe und Erzbischöfe — für oder wider die päbstlichen Nuntiaturen in Deutschland?

Prüfe man diese Norm und entscheide nach Beweis und Gegenbeweis. Dieß ist der Plan gegenwärtiger Abhandlung.

I. Entscheidungsnorm.

Deutsche Staats- und Kirchenverfassung.

§. II.

Die deutsche Reichsgrundverfassung hat theils die Rechte des weltlichen, theils die Rechte des geistlichen deutschen Staates, der deutschen Kirche zum Gegenstande. Jene nennt man die deutsche Staats — diese die deutsche Kirchenverfassung.

§. III.

§. III.

Die deutsche Staatsverfassung ist entweder dem gesammten deutschen Reiche, oder den einzelnen deutschen Reichslanden und Gebieten eigen, deren jedes wieder seine besondere Staatsverfassung hat; alle zusammen aber eine allgemeine deutsche Staatsverfassung vereint.

§. IV.

Die deutsche Kirchenverfassung ist entweder der katholischen oder der protestantischen deutschen Kirche eigen, deren jede ihre ganz eigne Grundsätze, ihre ganz eigne Grundverfassung hat, wonach auch jede — den deutschen Reichsgrundgesetzen zufolge — bemessen werden muß.

Jede von beiden, die katholische wie die protestantische, geht ferner in einzelne katholische und einzelne protestantische deutsche Kirchen ab, deren zwar wieder jede einzelne

zelne ihre ganz eigne besondere — alle von jeder zusammen aber, und zwar jene die katholische, diese die protestantische — und diese beide zusammen erst vollends die ganze deutsche Kirchenverfassung ausmachen. — Welch eine Gleichheit des deutschen Staates und der deutschen Kirche auch nur in ihrer beiderseitigen Grundverfassung betrachtet!

§. V.

Diese beide (§.III.IV.), die deutsche Staats- und deutsche Kirchenverfassung mit allen ihren Ab- und Unterabtheilungen machen demnach als die zween Haupttheile vom Ganzen (§. II.) die ganze deutsche Reichsgrundverfassung aus.

Dieß ist der große Freiheitsbrief der gesammten deutschen Nation, von dessen reichsgrundgesetzmäßiger Aufrechthaltung die Ruhe, Sicherheit und Wohlfahrt des gesammten

ten deutschen Reiches abhängt, dessen Inhalt demnach von Niemanden noch in, noch ausser dem deutschen Reiche, ohne Bewilligung der gesammten deutschen Nation oder deren Repräsentantschaft, dem Kaiser und Reiche zugleich, abgeändert werden kann.

Dies ist das große Band, welches die zween Religionstheile in der reichsgrundgesetzmäßigen Einheit eines deutschen Staatskörpers noch erhält, und das vorzügliche Interesse, welches ein jeder Theil an seiner eignen Selbsterhaltung insonderheit hat, auch auf eine gewisse Art zum gemeinsamen Interesse, Rechte und Pflicht für beide macht; wenn es um den Schutz und Aufrechterhaltung der Grundverfassung auch nur eines von beiden — als eines wesentlichen Theils vom Ganzen — wider irgend eine einheimische oder fremde Gewalt zu thun ist.

§. VI.

Bei der vorgesetzten Frage (§. 1.) kömmt alles auf das deutsche Staats- und katholisch-kirchenverfassungsmäßige Verhältniß zwischen deutschen Landesherrn, deutschen Bischöfen und Erzbischöfen und dem römischen Papste in Ansehung der päpstlichen Nuntiaturen in der katholischen deutschen Kirche an. Es kann daher diese Frage nicht anders als nach den wahren eignen Grundsätzen der deutschen Staats- und katholischen deutschen Kirchenverfassung (§. IV.) bestimmt werden. Von dem ganz verschiedenen, jedoch ebenfalls reichsgrundgesetzmäßigen Verhältnisse der protestantischen deutschen Fürsten gegen die protestantische deutsche Kirche und deren Vorsteher ist hier die Rede nicht.

§. VII.

Nach der deutschen Staats- und katholischen Kirchenverfassung, der wahren gegenwärtigen

reichsgrundgesätzmäßigen Entscheidungsnorm (§. III. V. VI.) ist der deutsche Fürst Regent seines Staates. Der deutsche Bischof Regent seiner Kirche. Der deutsche Fürst ist jedoch — aber auch nur Schutzherr, nicht Regent, der Kirche in seinem Staate.

Jener hat die weltliche, dieser die geistliche Regierungsgewalt. Jenem liegt vorzüglich und unmittelbar die Wohlfahrt des Staates, diesem die Wohlfahrt der Kirche ob.

§. VIII.

Die weltliche Regierungsgewalt des deutschen Fürsten, und die geistliche des deutschen Bischofs — jede ist von der andern unabhängig. Die weltliche des Fürsten ist weder dem Bischofe, noch Erzbischofe, noch Papste noch der gesammten Kirche — so wie die geistliche Regierungsgewalt des deutschen Bischofs weder dem Landesherrn, noch Kaiser, noch Reiche untergeordnet ist.

§. IX.

§. IX.

So wie demnach der deutsche Fürst Alles, was das wahre weltliche Wohl des Staates fordert aus fürstlicher — und der deutsche Bischof Alles, was das wahre geistliche Wohl der Kirche fordert, aus bischöflicher Macht (§. VII.) einer von dem andern unabhängig (§. VIII.) — so kann im Gegentheile der deutsche Fürst Nichts, was wider die Wohlfahrt der Kirche, Nichts was wider die Rechte des Bischofs, Nichts der deutsche Bischof, was wider die Wohlfahrt des Staates, Nichts was wider die Rechte des Fürsten ist — aus eigner Macht verfügen (§. VII. VIII.)

§. X.

So unabhängig aber diese beiderseitige Gewalt von einander ist (§. VIII. IX.), so gränzen doch beide so nahe zusammen, und so sehr auch das beiderseitige Wohl an sich von einander unterschieden ist, so ist dennoch beides so enge

mit einander verbunden, daß keines ohne das andre bestehen kann, jedes auf der Harmonie von beiden beruht, und nur diese die ganze Völle der wahren Landeswohlfahrt ausmacht; und da anbei das Band dieser für Staat und Kirche so nothwendigen Harmonie wesentlich von der Aufrechthaltung wechselseitiger fürstlicher und bischöflicher Rechte abhängt: so muß Alles, was nicht gerade allein die Wohlfahrt des einen, sondern von beiden zugleich betrift, durch gemeinsame Landes- und Kirchenväterliche Zusammensicht und wechselseitige gütliche Uebereinkunft verfüget werden.

Glückselig der Staat und die Kirche, wo diese göttliche Eintracht herrscht, die aber leider so selten, auch oft dort nicht ist, wo sie so natürlich seyn könnte — in den deutschen Stiftslanden, wo Fürst und Bischof in einer Person vereinigt ist.

§. XI.

Diese weltliche Regierungsgewalt (VII. - X.) steht dem deutschen Fürsten in ihrer ganzen Völle allein, frei, aus eigner Macht in seinem Staate auszuüben zu. Niemand in noch außer dem Reiche darf sich eine weltliche Mitregierung anmaßen. So wie die geistliche Regierungsgewalt (§. VII. - X.) der deutsche Bischof allein, frei, aus eigner Macht in seiner Kirche auszuüben hat. Niemanden weder in noch außer der deutschen Kirche steht eine geistliche Mitregierung zu.

Dieses Recht gewähren dem Fürsten die natürlichen Grundbegriffe eines Regenten, die positiven deutschen Reichsgesetze, die ganze deutsche Staatsverfassung — dem Bischofe die natürlichen Grundbegriffe der Regierungsgewalt, die positiven göttlichen Rechte, die eignen Worte des göttlichen Stifters der

Kirche *, die allgemeine katholische und die besondere deutsche Kirchenverfassung.

Ein

* Die Beweise davon nach katholischen Grundsätzen (§. VI.) sind die Stellen der heiligen Schrift Joann. XX.: Sicut misit me vivens pater, ita ego mitto vos. Actor. XX. 28. Vos Spiritus Sanctus posuit Episcopos regere Ecclesiam Dei, Matth. XVI. XXVIII. ad Gal. I. 1. Luc. VI. 13. Marc. XVI. 15. XVIII. 18. Der göttliche Stifter der Kirche hat den Aposteln unmittelbar eine unbeschränkte Hirtengewalt gegeben. Die Bischöfe sind die wahren Nachfolger der Apostel. Dies sind von der ganzen katholischen Kirche allgemein angenommene und selbst von der allgemeinen Kirchenversammlung zu Trient Sess. XXIII. de Ordine cap. IV. dafür erklärte Grundsätze. Haben nun die Apostel nach obigen Stellen, so haben auch nach der ganz natürlichen Folge ihre Nachfolger die Bischöfe, unmittelbar von dem göttlichen Stifter eine unbeschränkte Gewalt erhalten. Auch dieser Grundsatz als eine natürliche Folge vom ersten ist ein wahrhaft katholischer — auch fast allgemein angenommener Grundsatz, und wenigstens eben so gewiß als jener von dem römischen Pabste als Nachfolger des Petrus nur immer ist. Sieh z. B.

Febro-

Ein von der deutschen Kirche und dem gesammten deutschen Reiche von jeher ununterbrochen, bis auf die neuesten Zeiten allgemein anerkanter durch die allgemeinen deutschen Kirchengesetze, kaiserliche Edikte, reichstägliche Erklärungen und förmlichen Reichsconstitutionen dafür erklärter wahrer katholischer Grundsatz *!

FEBRONIVS abbrev. et emendat. Cap. IV. pag. 149. VAN ESPEN jur. eccleſ. P. I. Tit. XVI. Cap. I., KALES Diſs. de poteſtate epiſcoporum primigenia et ſolida ſuas regnandi dioeceſes etc. in Theſ. jur. eccleſ. ANT. SCHMIDT T. II. p. 586. BARTHEL de jure reformandi antiquo ex ordinatione divina, primigenia eccleſiae praxi et continua ejusdem traditione in opuſc. T. I. p. 105. ſeq.

* Den vollkommenen Beweis davon siehe in Diſſ. de BREVNING jur. eccleſ. german. de juribus eccleſiae Germaniae in conventu Emſano explicatis — Praeſide HEDDERICH. Bonnae 1788. §. 3.-14., einen kernhaften Auszug davon in der Mainzer Monatsschrift von geistlichen Sachen IV. Jahrg. III. Heft S. 204.; auch die Gedanken des Geh. Justizr.

§. XII.

Da aber jedannoch der Kaiser das reichsverfassungsmäßige Oberhaupt des deutschen Reiches, und der oberste Schutzherr der deutschen Kirche, und der Papst das Kirchenverfassungsmäßige Oberhaupt der allgemeinen katholischen Kirche ist: so steht dem Papste als Kirchenoberhaupte auch über die deutschen Bischöfe und deren geistliche Regierungsgewalt einzelner Kirchen, unter dem Schutze des Kaisers — und dem Kaiser als Reichsoberhaupte über die deutschen Landesherrn, und deren weltliche Regierungsgewalt einzelner Reichslande eine Oberaufsicht in jener Art und zu jenem Zwecke zu, wie sie für den Kaiser die deutschen Reichsgesetze, für den Papst die göttlichen * und kirchlichen Gesetze bestimmen.

§. XIII.

Justizr. Georg. Ludw. Böhmer, Prof. zu Göttingen, über den Emser Congreß 1787. 4.

* Die Texte sind Joan. XXI. 15. 16. Matth. XVI. 18. Sieh z. B. Febronius l. c. Cap. III. §. 101.

§. XIII.

So wie demnach die weltliche Regierungsgewalt des deutschen Landesherrn, dem Kaiser und Reiche auf eine Reichsverfassungsmäßige Weise untergeordnet ist (§. XII.): so ist auch die geistliche Regierungsgewalt des deutschen Bischofs, dem Papste und der gesammten Kirche auf eine Kirchenverfassungsmäßige Weise (§. XII.) — unter dem höchsten Schutze des Kaisers, als obersten Schutz- und Schirmherrn der Kirche * — untergeordnet.

§. XIV.

So wenig aber daraus (§. XII. XIII.) für den Kaiser eine Mitregierung einzelner Reichslande (§. VII. XI.), so wenig läßt sich daraus (§. XII. XIII.) für den Papst eine Mitregierung einzelner Kirchen (§. VII. XI.) folgern;

 und

* Kaiserl. Wahlkapit. Art. I. §. I.

und so wenig daher der Kaiser berechtigt ist, kaiserliche Kommissarien als ständige Oberaufseher und Reichsoberhauptliche Reservatenbewahrer oder endlich gar als Mit= oder Obergewaltshaber über die weltliche Regierungsgewalt deutscher Landesherrn — auch sogar ohne derselben Einwilligung — in ihren deutschen Reichslanden öffentlich aufzustellen, oder sich irgend auf eine Art in die Ausübung Landesherrlicher Gerechtsamen einzumischen, den deutschen Landesherrn in der freien Ausübung seiner weltlichen Regierungewalt zu stöhren, zu hindern, zu beschränken, eine Art von Mitregierung zu verlangen *, so lange derselbe seine Landeshoheit Reichs- und Landesverfassungsmäßig ausübt; so wenig ist der Papst als Kirchenoberhaupt befugt, sich in die Ausübung bischöflicher Gerechtsamen einzumischen, die deutschen Bischöfe in der freien Ausübung ihrer

* Kais. Wahlk. Art. I. §. 8. I. P. O. Art. VIII. §. 1.

ihrer geistlichen Regierungsgewalt zu stöhren, Hindernisse zu legen, zu schmälern, eine Art von Mitregierung sich anzumaßen, solange dieselben ihre bischöfliche Hirtengewalt Kirchenverfassungsmäßig ausüben; und eben so wenig kann daher der Papst berechtigt seyn, päbstliche Nuntien auch nur als ständige Oberaufseher und Kirchenoberhauptliche Primatialrechtebewahrer, und diese noch vollends mit einer Art von Mit- oder Obergewalt über die geistliche Regierungsgewalt deutscher Bischöfe in einzelnen deutschen Kirchen — und noch vielweniger wider deren Bewilligung — öffentlich aufzustellen.

Der ganze reichsverfassungsmäßige Zweck der kaiserlichen Oberaufsicht beruht in der rechtlichen und pflichtmäßigen Sorge, daß die Einheit des deutschen Staatskörpers und dessen Grundverfassung im Ganzen und ihren Theilen aufrecht erhalten werde, und daß der deutsche Fürst seine Regierungsge-

walt nach der deutschen Reichs- und Landesverfassung ausübe, sich seiner ihm allein (§. XI.) zustehender landesherrlicher Gewalt nicht wider die Rechte des Kaisers, des Reichs, der Reichsmitstände, der fremden und eignen Landesunterthanen misbrauche.

Der ganze reichs- und kirchenverfassungsmäßige Zweck des höchsten kaiserlichen Schutz- und Schirmamtes über die deutsche Kirche (§. XI.) besteht in der rechtlichen und pflichtmäßigen Sorge, damit die gesammten und einzelnen deutschen Kirchen und deren Vorsteher die Bischöfe und Erzbischöfe bei ihren Gerechtsamen von jeder einheimischer und fremder Gewalt ungekränkt verbleiben.

Der ganze Zweck der päpstlichen Oberaufsicht besteht selbst nach der göttlichen Bestimmung nicht in einer Oberherrschaft *, sondern

* Luc. XXII. Marc. X. Matth. 25. 26., scitis, quia principes gentium *dominantur* — non ita erit *inter vos*, I. Petri V. „*Pascite*, qui in vobis est, gregem Dei, *pro-*

sondern nur allein in der Sorge, daß die Reinheit und Einigkeit des Glaubens in der Kirche * erhalten werde, und daß die Bischöfe ihre Ihnen in ihren Diöcesen zwar allein (§. XI.) zustehende Hirtengewalt jedoch nach den göttlichen und kirchlichen Gesetzen, nach jenem göttlichen Endzwecke, ausüben.

Der deutsche Fürst ist wahrer, freier, Selbst= und Alleinregent seiner Staaten, kein Statthalter des Kaisers (§. VII. XI.); der deutsche Bischof ist wahrer, freier, Selbst= und Alleinregent seiner Kirche (§. VII. XI.), kein Stellvertreter des Papstes.

§. XV.

---

providentes non coacte, sed spontanee *secundum Deum*, neque *turpis lucri* gratia, sed voluntarie, neque ut *dominantes* in cleris, sed forma facti gregis ex animo."

* Matth. XVI. 18. Joan. XXI. 15. 16. sieh z. B. *Febron.* l. c. Cap. III. p. 101. seq.. *Espen* J. C. P. III. Tit. IV. C. II. §. 51., *Riegger* Instit. J. C. P. I. §. 92., *Schmidt* Inst. jur. eccl. T. I. §. 47. *Barthel* T. I. Opusc. II. Art. I. §. 11.

§. XV.

So wie nun der deutsche Landesherr als Regent seiner Staaten (§. VII.) die ganze weltliche Regierungsgewalt allein (§. XI.) und folglich auch alle wesentliche Theile davon die Gesetzgebungs — die Polizei — die Strafgewalt, in seinem Reichslande allein auszuüben hat: so hat auch der deutsche Bischof als Regent seiner Kirche (§. VII.) die geistliche Gesetzgebungs= — die Polizei= — die Strafgewalt als wesentliche Theile jener von Gott (§. XI.) erhaltenen vollkommenen geistlichen Regierungsgewalt in seiner Kirche frei und ausschließlich aus eigener Macht auszuüben.

So wie demnach der deutsche Landesherr als Gesetzgeber seines Staates neue Gesetze zu machen, auf deren Beobachtung Strafe zu setzen, alte abzuändern, davon zu dispensiren, dieselbe authentisch zu erklären, Privilegien dawider zu ertheilen — und ver=

möge

möge seiner landesherrlichen Polizeigewalt die ganze weltliche Polizeiverfassung in seinem Reichslande aus eigner Macht anzuordnen, dieselbe durch seine landesherrliche Polizeigerichte allein — und insoweit es nur blose Polizeisachen betrift auch ohne alle weitere Instanz — * in seinem Reichslande ohne alle Einmischung des Kaisers, der höchsten reichsverfaßungsmäßigen Oberaufsicht desselben (§. XII. XIII. XIV.) unbeschadet, allein auszuüben hat: so ist auch der deutsche Bischof als Regent seiner Kirche (§. VII.) vermöge seiner geistlichen Gesetzgebungsgewalt berechtigt, in seiner Kirche neue geistliche Gesetze zu machen, auf deren Beobachtung Strafe zu setzen, alte abzuändern, darinn zu dispensiren, Privilegien dagegen zu ertheilen — und nach seiner geistlichen Polizeigewalt die ganze geist-

liche

* Neuester Reichsabsch. §. 106. Kaiserl. Wahl. Art. VII. §. 4.

liche Kirchendisciplin in seiner Kirche anzuordnen und zu verwalten — ohne alle Einmischung des Erzbischofs oder des Papstes, so wie es das Wohl seiner Kirche, den göttlichen, und allgemeinen und besondern deutschen Kirchenverordnungen zufolge, fordert, der päpstlichen kirchenverfassungsmäßigen Oberaufsicht (§. XII. XIII. XIV.) und des allgemeinen Wohls der gesammten katholischen Kirche unbeschadet, frei und allein auszuüben.

Dieses Recht gewähren dem deutschen Bischofe im Ganzen (§. XI.) wie in jedem wesentlichen Theile der natürliche Grundbegriff eines Kirchenvorstehers, die allgemeinen und besondern deutschen Kirchenverordnungen und Reichskonstitutionen * und die positiven göttlichen Gesetze **, durch welche nach

* Sieh z. B. *Hedderich* l. c.

** Act. XX. 24. Matth. XVIII. 18. Joan. XX. 21. I. ad Tim. 3. ad Tit. 1. sieh z. B. *Espen* l. c. P. I. Tit. XVI. C. 1. *Barthel* l. c. *Kales* l. c. *Febron.* l. c. *Hedderich* l. c.

nach den Grundsätzen der katholischen Kirche dem Bischofe nicht nur das Wesentliche, das Innere der christlichen Religion nach der unabänderlichen Vorschrift des göttlichen Stifters der Kirche, sondern auch das Zufällige, das Aeusserliche derselben, nach der jeder Kirche abänderungsfähigen Verfassung, so wie es der Religion und der Kirche Wohlfart fordert, anzuordnen und abzuändern, als dem unmittelbaren Vorsteher der Kirche anvertrauet ist.

Dieß ist der wahre Grund der so verschiedenen Kirchenfreiheiten einer jeden besondern Kirche, vermöge deren Viele, in dem Aeußerlichen natürlicher Weise verschieden seyn können und sind, alle aber in dem Wesentlichen einerlei seyn müssen. *

§. XVI.

* Sieh z. B. *de Linden* Diss. Electorum Moguntinensium insignia merita circa vindicandas Ecclesiae germanicae libertates. Mogunt. 1788. §. I. - VII.

§. XVI.

Nicht nur die Gesetzgebungs- und Polizeigewalt (§. XV.) steht dem deutschen Fürsten in seinem Lande, dem deutschen Bischofe in seiner Kirche — sondern auch die ganze Völle der richterlichen Gewalt steht jedem in seiner Art — in seinem Bezirke zu.

Der deutsche Fürst hat daher alle weltliche Gerichte in seinem Reichslande, und der deutsche Bischof alle geistliche Gerichte in seiner Kirche anzuordnen, jeder denselben Gerichtsordnungen vorzuschreiben, und jeder durch dieselben die volle Gerichtsbarkeit mit allen ihren Theilen willkührliche oder streitige Gegenstände betreffend (voluntariae et contentiosae jurisdictionis) jener ohne alle Einmischung des Kaisers und der höchsten Reichsgerichte nach der wahren deutschen Staatsverfassung in seinem deutschen Reichslande, und dieser ohne alle Einmischung des Erzbischofes oder des Papstes nach der wahren deutschen Kirchenver-

verfassung in seiner Diözese allein auszuüben.

Der deutsche Landesherr ist allein der ordentliche Richter in seinem Lande *, der Bischof allein in seiner Kirche **. Weder Erzbischof noch Papst noch selbst noch durch Nuntien *** hat eine konkurrente geistliche Gerichtsbarkeit — weder in willkührlichen noch

* Neuester Reichsabschied §. 105. Kaiserl. Wahlk. Art. XVIII. §. 3. 4. 5.

** Lies z. B. Concil. Trident. Seff. XXIV. Cap. 20. de Reform. „Cauffae *omnes* ad forum ecclefiafticum *quomodolibet* pertinentes — in prima inftantia coram *ordinariis* locorum *duntaxat* cognofcantur.“

*** Conc. Trid. l. c. „*Legati* quoque etiam de latere, *Nuntii* — aut alii *quarumcunque facultatum* vigore *Epifcopos* impedire, aut *aliquo* modo eorum *jurisdictionem praeripere*, aut *turbare* non praefumant — alias eorum *proceffus*, *ordinationesve nullius* momenti fint, atque ad *damni fatisfactionem* partibus illati teneantur.

noch streitigen Gegenständen — in der Diöcese des Bischofs.

§. XVII.

Der deutsche Landesherr hat jedoch nur die erste und zwote, der Kaiser die höchste im Weltlichen — der deutsche Bischof nur die erste, der Erzbischof nur die zwote, der Papst nur die dritte Instanz im Geistlichen.

Von dem richterlichen Ausspruche der landesherrlichen Untergerichte geht die Appellation an die höhere Landesgerichte, von diesen an die höchsten Reichsgerichte.*

Von dem richterlichen Ausspruche des deutschen Bischofs geht die Appellation aus seiner Diöcese in die Provinz an den Erzbischof

* Dieß ist Regel. Die nicht appellablen Sachen, die Revisions- und Oberappellationsgerichte u. s. w. sind Ausnahmen.

schof *, aus der Provinz nach Rom an den Papst **.

§. XVIII.

Die dritte weltliche Instanz muß jedoch der Kaiser unmittelbar und nur allein durch die zwei von Kaiser und Reich beliebten höch-

* Diese uralte deutsche hierarchische Gerichtsverfassung von dem Bischofe an die Provinzial-Synode oder Erzbischof zu appelliren bestätigt die allgemeine Kirchenversammlung zu Basel. Sess. 31. de Caus. et Appell. „statuit S. Synodus, quod, siquis offensus coram *suo* judice (Episcopo) habere non possit justitiae complementum, *ad immediatum superiorem* (Archiepiscopum) per appellationem recursum habeat, nec ad *quemcumque*, etiam *ad Papam*, *omisso medio*, *quomodolibet* appelletur."

** Ehedem hatte das Provinzial-Concilium oder dessen Vorsteher die höchste und letzte Instanz in der deutschen Kirche; erst in neueren Zeiten ist dieser Vorzug dem Papste eingeräumet worden. Sieh z. B. *Febron.* l. c. p. 239. seq.

sten Reichsgerichte jezt zu Wezlar und Wien — nach Vorschrift der Reichsgesetze — und keineswegs — auf keinerlei Art — durch irgend andere eigends ernannte kaiserliche Hofgerichte * — die dritte geistliche Instanz muß der Papst in der deutschen Kirche unmittelbar und nur allein durch die von der allgemeinen Kirche, von dem Papste und von der gesammten deutschen Nation beliebten deutschen Nationalgerichte ** und keineswegs — auf keinerlei Art — durch irgend andere eigends ernannte päpstliche Hofgerichte — jedoch in seinem Namen — ausüben lassen.

§. XIX.

---

* Kaiserl. Wahlk. Art. XVI. - XIX.

** So wie z. B. in Frankreich, Spanien, Niederlanden u. s. w. sieh *Febron.* l. c. pag. 241.

§. XIX.

Jene weltliche Gerichtsverfassung ruht auf den deutschen Reichsgesetzen. Diese uralte deutsche dreifache geistliche hierarchische Gerichtsverfassung verordnen schon, was die erste Instanz betrifft, die göttlichen (§. XI.), was die zwote und dritte und die dreifache Instanz überhaupt betrift, die eignen Dekrete der allgemeinen Kirchenversammlung zu Basel*, welche von der ganzen deutschen Nation im J. 1439 feierlichst angenommen**, von

* Seff. 31. de Cauf. et Appel. „*Omnes quaecumque causae* --- apud illos judices in *partibus*, qui de jure aut confuetudine praefcripta vel privilegio cognitionem habent, *terminentur* et *finiantur* --- Siquis offenfus coram *fuo* judice habere non poffit juftitiae complementum, ad *immediatum* fuperiorem recurfum habeat, nec ad *quemcunque* etiam ad *Papam*, *omiffo medio* --- appelletur. Si vero quispiam --- *ad ipfam fedem* duxerit appellandum, caufa per *refcritum* usque ad finem *in partibus* commitatur."

** Sieh die Annahms Instrumente in *Horix* Concordat. Nat. Germ. integr. Tom. I. p. 38.

von den Römischen Päpsten Eugen IV. und Nikolaus V. durch eigne Bullen bestätigt *, und sofort durch eigne zwischen der deutschen Nation und der Kirche im Jahre 1439, sodann zwischen dem römischen Hof und der deutschen Nation im Jahre 1446 **, auch sogar durch jene im Jahre 1448 *** eingegangene Verträge befestigt ****, von dem Kaiser und der gesammten deutschen Nation in ihre

* S. z. B. Müller Reichstagstheat. unter Fried. Th. V. Vorst. I. Kap. 23. 26., *Baluzius* in Miscell. L. VII. p. 535. 555. 559. *Horix* l. c. T. I. p. 138. 142. 161. Neueste Samml. der Reichsabschiede I. Th. S. 177.

** Worinn ausdrücklich auch das Decret. Sess. 31. de causis et appellation. enthalten ist.

*** „In aliis autem etc. wodurch die Annahme des ged. Dekrets von neuem bestätiget wird.

**** S. z. B. Gründliche Entwickelung der Dispens- und Nuntiaturstreitigkeiten ꝛc. Seite 289. folg.

ihre Reichsgrundgesetze, schon in die erste kaiserliche Wahlkapitulation aufgenommen, und in allen folgenden so wie in der neuesten Kaiser Josephs des Andern * beibehalten worden sind.

* Kaiserl. Wahlkapit. Art. XIV. §. 1. „Wir sollen und wollen --- bei dem heil. Vater, dem Papst, und Stuhl zu Rom, unser beßtes Vermögen anwenden, daß von demselben --- die *Concordata Principum*, und die zwischen der Kirche, (Basler Concilium) päbstlichen Heiligkeit, oder dem Stuhl zu Rom, und der deutschen Nation aufgerichtete Verträge --- allerdings beobachtet werden --- und dagegen in keine Weis gehandelt --- sondern wollen solches Alles mit den Kurfürsten, Fürsten und andern Ständen Rath kräftigst abwenden und vorkommen. Auch darob und daran seyn, daß die vorgemeldete *Concordata Principum* und aufgerichtete Verträge --- gehalten, gehandhabet, und denenselben vestiglich gelebt und nachgekommen, jedoch, was für Beschwerung darinn gefunden, daß dieselbe vermöge gehabter Handlung zu Augspurg 1530. bei abgehaltenem Reichstag abgeschaffet werde.

In diesem Reichsgrundgesetze nahm daher der Kaiser die vertragsmäßige eidliche Pflicht auf sich diese dreifache hierarchische Gerichtsverfassung auch mit der Kurfürsten, Fürsten und anderer Stände Rath — wider alle römische Eingriffe in der deutschen Kirche nach allen Kräften zu schützen und zu erhalten.

§. XX.

Die Aufrechthaltung dieser kirchlichen deutschen Gerichtsverfassung in ihrer dreifachen Instanz ward demnach für den Papst, die deutschen Bischöfe und katholische Landesherrn, eine kirchliche — für die deutsche Nation und den römischen Hof eine völkerrechtliche — für die einzelnen Mitglieder des deutschen Reichs unter sich eine reichsgesetzmäßige — für den Kaiser und das gesammte Reich eine vertragsmäßige Verbindlichkeit, an welche demnach der Papst und

die

die Kirche, Fürst, Bischof und Erzbischof, Kaiser und Reich, jeder in seiner Art — gebunden ist.

§. XXI.

Dieß ist nun das Bild der wahren und wirklichen deutschen Staats- und katholischen Kirchenverfassung, welche nicht nur in ihrer Grundverfassung (§. III. IV.) sondern fast in jedem Zuge (§. VII - XVIII.) so harmonisch gleichartig sind — Das Bild eines wesentlichen Theiles der wirklichen deutschen Reichsgrundverfassung (§. II - V.) — jener wahren Entscheidungsnorm gegenwärtiger Frage (§. I. VI.) nur in ihren ersten Grundlinien entworfen, so wie sie theils die göttlichen theils die allgemeinen — theils die besondern deutschen Kirchenverordnungen und Reichsgesetze vorgezeichnet haben.

Spricht dieselbe nun für oder wider die ständigen päpstlichen Nuntiaturen in Deutsch-

land — für oder wider die Willkühr des Papstes und des deutschen Landesherrn dieselben in deutsche Staaten abzuschicken und aufzunehmen — für oder wider die Klage der deutschen Bischöfe und Erzbischöfe:

§. XXII.

II. Entscheidung.

Nach dieser ganzen deutschen Staats- und katholischen Kirchenverfassung (§. I - XXI.) ist der römische Papst nicht berechtiget ständige päpstliche Nuntien mit geistlichen Fakultäten, auch wider Willen der einschlagenden Bischöfe in deutsche Staaten abzuschicken, noch der deutsche Landesherr befugt dieselben in seine Reichslande aus eigner Macht aufzunehmen; Denn da

§. XXIII.

I. Beweis.

Die Aufnahme päpstlicher Nuntien mit geistlichen Fakultäten in deutsche Staaten

a) schon an sich nicht das weltliche Wohl des Staates, nicht die weltliche Regierungsgewalt, und somit nicht den deutschen Fürsten als Regenten des Staates (§. VII. X.), gewiß nicht allein, sondern höchstens zugleich (§. X.), und

b) vorzüglich und unmittelbar das geistliche Wohl der Kirche, die geistliche Regierungsgewalt, und somit den Bischof als Regenten der Kirche (§. VII. IX.) betrifft, deren Rechte und Wohlfahrt der deutsche Fürst selbst als Regent des Staates nicht angreifen, wider die Rechte des deutschen Bischofs Nichts verfügen darf (§. VIII. IX. X.), und überdas als Schutzherr der Kirche in seinem Staate (§. VII.) die Rechte derselben und des dortigen Bischofs wider alle einheimische und fremde

fremde Gewalt schützen und vertheidigen soll; und da anbei

c) ein jeder päpstlicher Nuntius mit geistlichen Fakultäten nach dem allgemeinen Staats- und Völkerrechte, nach den wirklichen Beispielen anderer Staaten* vor dem Eintritte in ein Reich zuvor alle seine Instruktionen und Vollmachten dem Regenten des Reiches vorlegen, und dessen Bewilligung und Genehmigung so wie der einzelnen dabei interessirten Bischöfe und Erzbischöfe, um deren Rechte es zu thun ist, abwarten muß, und folglich der Eintritt eines solchen päpstlichen Nuntius in das deutsche Reich ohne Vorwissen und Erlaubniß des

* Von Frankreich, Spanien, Portugall, Niederlanden, Venedig, Genua sieh z. B. Commentat. de Legatis et Nuntiis Pontificum eorumque fatis et potestate. §. 34. 1785. 8., *Endres* in discursu de recusat. Visit. Apost. Wirceburgi 1760. in Thes. jur. eccles. Ant. *Schmidt* Tom. II. p. 292., Gründliche Entwickelung der Dispens- und Nuntiaturstreitigkeiten ꝛc. S. 199. 1788. 4.

des Kaisers und Reichs rechtlich nicht geschehen kann; der päpstliche Nuntius zu München aber, von welchem hier besonders die Rede ist, überdas

d) eine Art von geistlichen Mitregierungs- und Mitrichterlichen Gewalt in einem großen Bezirke der deutschen Kirche ausüben soll, wie

a) die Anfrage der deutschen Erz- und Bischöfe bei dem römischen Hofe (*a*), und die hierauf von dem Papste ertheilte Antwort (*b*)

b) die Gegenvorstellung der Erz- und Bischöfe (*c*) und die Rückantwort des Papstes (*d*)

c) Die

(a) Sieh in der „Pragmatischen und Aktenmäßigen Geschichte der zu München neu errichteten Nuntiatur ꝛc. 1787. 8. in den Beil. Lit. B. C.

(b) l. c. Beil. Lit. D. E.

(c) l. c. S. 16.

(d) l. c. Beil. Lit. F.

c) Die Vorstellung der Erzbischöfe an den Kaiser (*e*) und die Antwort des Kaisers (*f*)

d) Das kurkölnische Promemoria (*g*) und das kaiserliche an den Reichstag erlassene Hofdekret (*h*)

e) Das Vollmachtsschreiben des Nuntius zu München (*i*)

f) Der wirkliche Inhalt der gewöhnlichen päpstlichen Instruktion der Nuntien (*k*) beweißt; der deutsche Bischof aber die ganze Völle der Hirtengewalt (§. VII. XI.) mit allen ihren wesentlichen Theilen, die Gesetzgebungs- die Polizei- und richterliche Gewalt nach ihrem zweifachen Gegenstande (§.

(e) l. c. Beil. Lit. 9.

(f) l. c. Lit. H.

(g) Ein besonderer Abdruck.

(h) Sieh die Beil. Lit. A.

(i) Pragmatische und Aktenmäßige Geschichte ꝛc. l. c. Beil. Lit. L.

(k) l. c. Beil. Lit. BB.

(§. XV. XVI.) ohne alle Mitregierung oder sonstige Einmischung des Papstes (XIV.) nach göttlichem Rechte (§. XI.) frei, allein, aus eigner Macht in seiner Diöcese auszuüben hat (§. XI. XV. XVI.); und insonderheit

e) Dem Papste nach obiger kirchlichen, völkerrechtlichen, reichsgesetz- und vertragsmäßigen (§. XVI. XVII.) und zum Theil göttlichen (§. XI.) geistlichen Gerichtsverfassung der deutschen Kirche weder in erster noch zwoter Instanz irgend eine Ober- oder Mitrichterliche Gewalt weder in streitigen noch willkührlichen Gegenständen zusteht, noch seine höchstrichterliche Gewalt in dritter Instanz anders, als durch die von deutschen Bischöfen und Erzbischöfen vorgeschlagene Nationalrichter (§. XVIII.), und folglich keineswegs durch ständige päpstliche Nuntiaturgerichte ausüben darf; und da folglich

f) jede

f) jede Art ständiger Nuntien mit geistlichen Fakultäten den göttlichen Rechten der deutschen Bischöfe (§. XI. XV.) den kirchlichen, vertrags- und reichsgrundgesetzmäßigen Rechten der deutschen Erzbischöfe (§. XVII. XIX.) und selbst den wahren Rechten des römischen Papstes in Deutschland (§. XVIII. XIX. XX.), und mithin der ganzen deutschen katholischen hierarchischen Kirchenverfassung — und nun vollends

g) eine eigenmächtige — blos landesherrliche — von den einschlagenden Bischöfen und Erzbischöfen mit vollem Grund widersprochene — von dem Kaiser als höchsten Richter im Reiche*, als obersten Schutzherrn

* Sieh das kaiserl. Reichshofrathskonclusum vom 27. Febr. 1787. Nuntiaturen päpstliche im Reiche --- rescribatur dem Herrn Kurfürsten zu Pfalz: --- „Da Ihro kaiserliche Majestät, als oberster Schutzherr der deutschen Kirche, nicht gestatten könnten, daß ohne Dero allerhöchste Genehmigung

herrn der deutschen Kirche und Reichsober-
haupt* für unerlaubt erklärte — auf eine
unge-

gung derlei neuerliche fremde Jurisdiktionen in dem deutschen Reiche eingeführt, die Gerichtsstellen vermehrt, andurch aber auch die deutschen Erz- und Bischöfe in ihren geistlichen Gerechtsamen eingeschränkt würden: als befehlen J. K. Majestät dem Herrn Kurfürsten, daß er dem päpstlichen Nuntio Zoglio in seinen Jülich- und Bergischen Landen (nach der damaligen Klage) keine Jurisdiktion gestatten soll rc. sieh es z. B. in der Mainzer Monatschrift von geistl. Sachen III. Jahrg. III. Heft S. 194.

* Sieh das Schreiben Sr. Kaiserl. Majestät an die vier deutschen Erzbischöfe: „Gleichwie Ich in allen Gelegenheiten gewohnt und stets beflissen bin, von Meinen für das Wohl und die Erhaltung des Reichs in allen Theilen seiner Ver-Verfassung hegenden patriotischen und reichsrichterlichen Gesinnungen die billigsten und aufrichtigsten Beweise zu geben; so bleibe ich auch gemeint, die bischöflichen Rechte in ihren Sprengeln, als einen wesentlichen Theil zur guten Disciplinarverfassung, nicht allein vorzüglich aufrecht zu erhalten, sondern auch beizu-

 tragen,

ungestümme Art von dem römischen Hofe eingedrungene — von Ihro kaiserlichen Maje-

stät

---

tragen, daß die Bischöfe in alle diejenigen Rechte, welche sie etwan durch unerlaubte und ihrer Bestimmung zuwider gehende Vorfälle verlohren haben mögen, wieder nach der ursprünglich eingesetzten, und durch Secula beobachteten Ordnung eingesetzet werden mögen."

„Ich habe demnach beschlossen, dem ganzen Reiche meine oberstschutzherrliche Gesinnungen auf die billigste und helleinleuchtende Art darzustellen, sofort dem päpstlichen Stule ererklären zu lassen, wie Ich niemal gestatten würde, daß die Erz- und Bischöfe im Reiche in ihren von Gott und der Kirche ihnen eingeräumten und zustehenden Diözesanrechten gestöhret werden: daß Ich also die päpstlichen Nuntien nur als päpstliche Abgesandten zu politischen, und jenen Gegenständen geeignet, erkenne, welche unmittelbar dem Papste als Oberhaupte der Kirche zustehen; daß Ich aber diesen Nuntien weder eine Jurisdiktionsausübung in geistlichen Sachen, noch eine Judikatur gestatten könne, weswegen auch solche eben so wenig dem in Kölln schon befindlichen, als dem hier

zu

stät verwarnte* Aufnahme — der ganzen deutschen Staats und Kirchen — und somit zween wesentlichen Theilen der deutschen Reichsgrundverfassung (§. II - V.), — die von Niemanden — ohne Bewilligung der gesammten Nation, oder deren Repräsentantschaft dem Kaiser und Reiche — und mithin auf keinerlei Weise von der Willkühr des Papstes oder eines einzelnen deutschen Landesherrn abgeändert oder entkräftet werden kann (§. V.), offenbar zuwiderläuft: so ist es hell unmöglich, daß ein deutscher Landesherr ständige päpstliche Nuntien mit geistlichen

zu Wien stehenden, noch einem andern irgendwo in die Lande des deutschen Reichs fürohin kommenden päpstlichen Nuntius zukommen noch zugelassen werden solle ꝛc. in der Mainzer Monatschrift von geistlichen Sachen I. Jahrg. XII. Heft S. 1186. und das Kaiserliche an Reichstag erlassene Hofdekret l. c. IV. Jahrg. VIII. Heft S. 702.

* Sieh Kaiserl. Hofdekret l. c.

Fakultäten in seine Reichslande aus eigner Macht, auch wider Willen der dortigen deutschen Bischöfe aufzunehmen berechtigt seyn könne, welches nunmehr die Auflösung des Gegenbeweises in ein noch helleres Licht setzen wird.

§. XXIV.

II. Gegenbeweis.

I. Ein deutscher Fürst kann heut zu Tag einen neuen päpstlichen Nuntius mit Fakultäten eben so gut in seine Staaten aufnehmen, wie andere deutsche Fürsten es ehedem konnten *.

Konnten daß ehedem die Erzherzoge von Oestreich, die Herzoge von Burgund, konnte es sogar eine deutsche Reichsstadt — ist kein Reichs-

* Unpartheyische Gedanken eines deutschen Staatsrechtsgelehrten über die dermaligen Nuntiaturstreitigkeiten in Deutschland. S. 7. 33. 34.

Reichsgesetz entgegen — ist vielmehr eine modificirte Gerichtsbarkeit der päpstlichen Nuntien in den deutschen Reichsgesetzen anerkannt — spricht die Observanz, der Besitz für Papst und Landesherrn? Warum soll es nicht noch ein deutscher Landesherr thun können, wenn er es für das Wohl seines Staates und der Kirche in seinem Staate zuträglich hält! * —

Kein Souvrain kann Alles, was ihm das Wohl seines Staates zu fordern scheint — noch weniger deutsche Fürsten, die keine Souvrainen sind. Auch Souvraine sind bei der Bestimmung der Frage, ob und was das Wohl ihres Staates fordert, an ihre Staatsgrundgesetze als Verträge gebunden.

Deutsche Fürsten sind zwar wahre Regenten ihrer Staaten, sie haben eine allgemeine, freie, eigne (§. VII. XI.), aber eine an

 die

* Unparth. Gedank. l. c.

die Reichsgesetze als Gesetze, an die Landesgesetze als Verträge gebundene, dem Kaiser und Reiche untergeordnete (§. XII. XIII.), eine von der geistlichen Regierungsgewalt der Bischöfe, des Papstes, und der gesammten Kirche zwar unabhängige (§. VIII.), aber keineswegs eine über dieselbe erhabene despotische weltliche Regierungsgewalt (§. VIII. X.)

Deutsche Fürsten können daher Alles, was mit dem Wohl der Kirche, den Rechten der deutschen Bischöfe, des Kaisers und des gesammten Reichs verbunden, das wahre Wohl ihres Staates fordert — aber nicht Alles, was Ihnen dasselbe nach ihrer Willkühr, nach ihrer Vorgabe, oder auch nach ihrer wirklichen Privatüberzeugung zu fordern scheint — nicht, was wider die göttlichen, kirchlichen, vertrags- und reichsgesetzmäßigen Rechte der deutschen Bischöfe — nicht was wider die ganze deutsche Staats- und Kirchenverfassung läuft (§. VI - XXXIII.)

Alles, was dawider ist, fordert aber und kann das wahre Wohl ihres Staates nicht fordern. Die Rechte der deutschen Bischöfe und Landesherrn, des Kaisers und Reichs hängen als Theile vom Ganzen zu feste beisammen, und selbst das Wohl ihres Staates und ihrer Kirche sind zu harmonisch miteinander verbunden (§. X.), als daß der wesentliche Nachtheil des einen des andern wahrer Vortheil werden könne; und da die geistliche Regierungsgewalt nur allein dem deutschen Bischofe als Regenten seiner Kirche und nicht dem Fürsten als Regenten seines Staates zusteht (§. VII. XI.), und dieselbe überdas durch die göttlichen Rechte, durch die allgemeinen Kirchenverordnungen, durch Verträge und Reichsgesetze, so wie die ganze deutsche Kirchenverfassung befestigt ist: so kann der deutsche Fürst darüber in seinem Reichslande aus eigner Macht, unter dem Vorwande der Staateswohlfart eben so wenig, als der deutsche Bi-

schof über die weltliche Regierungsgewalt des deutschen Landesherrn, oder der ganzen deutschen Staatsverfassung, unter dem Vorwande der Kirchenwohlfart aus eigner Macht verfügen kann — oder sind die Rechte der Stände, der Bischöfe und Fürsten, die weltliche und geistliche deutsche Staatsverfassung nicht auf gleiche Weise reichsgrundgesetzmäßig gewahret!

So wenig der deutsche Fürst einer auswärtigen weltlichen Macht, oder deren Gesandten unter dem Vorwande, daß es das Privatwohl seines Staates fordere, erlauben darf, sich heimlich oder öffentlich in deutsche Staatssachen wider die Rechte anderer deutscher Landesherren, des Kaisers und Reichs unter der Decke seiner Landeshoheit, einzumischen, denselben in ihren Rechten vor- oder einzugreifen, und so wenig dieß der Kaiser geschehen lassen darf*; so wenig kann ein deutscher Lan-

* Kaiserl. Wahlk. Art. XXVIII. §. 1.

desherr unter der Vorgabe der Wohlfart seines Staates den fremden päpstlichen Gesandten erlauben, sich heimlich oder öffentlich und gar instruktionsmäßig in deutsche Kirchensachen, wider die Rechte der deutschen Bischöfe und Erzbischöfe und die gesammte deutsche Kirche einzumischen.

Eignet sich dennoch der deutsche Fürst diese Gewalt eigenmächtig zu, hält er die fremden Eingriffe als Schutzherr nicht ab, genehmigt, authorisirt, befördert er dieselben noch, so hat der deutsche Bischof unstreitig das Recht den Kaiser als Reichsoberhaupt, als Schutzherrn der deutschen Kirche, als höchsten Richter, auch das gesammte deutsche Reich um Hilfe anzurufen, welche durch die leere Vorgabe der eigenen Staateswohlfart nicht vereitelt werden kann!

Wenn es aber auch selbst das Wohl der einzelnen Kirche fordert!*

* Unpartheyische Gedanken §. 23. am Ende.

Wenn — wenn es aber nicht — wenn es gerade das Gegentheil fordert! — Für das Wohl der Kirche sorgt der Bischof als Regent, der Fürst nur als Schutzherr der Kirche (§. VII. IX. XI.) Dem Bischofe liegt das Wohl der Kirche vorzüglich, unmittelbar ob. Fordert es das Wohl des Staates und der Kirche zugleich, denn giebt gütliche Landes- und kirchenväterliche Uibereinkunft — oder der Richter — nicht einseitige Eigenmacht — den Ausspruch (§. X.)

Konnten es aber doch ehedem die deutschen Fürsten! *

Wie unrichtig ist schon der Schluß an sich vom Ehedem auf Heute! Konnten ehedem die Päpste deutsche Fürsten und Könige vom Throne werfen — und beugte ganz Deutschland

das

* Unpartheyische Gedanken §. 23.

das Haupt — können dieß die Päpste auch heute noch? — und wo ist der Beweis, daß es ehedem die deutschen Fürsten — aus eigner Macht — daß sie es mit Recht — daß sie es des Widerspruches der einschlagenden deutschen Bischöfe und Erzbischöfe — der gegentheiligen höchsten reichsoberhauptlichen, reichsrichterlichen, und schutzherrlichen kaiserlichen Verfügungen ungeachtet — jemalen — gekönnt haben.

Schlichen sich die päpstlichen Nuntiaturgerichte in den Zeiten der Finsterniß, unter der Decke des Irrthums, unter fremden falschen Scheine in Deutschland ein. Erduldeten damals einige Bischöfe eine zeitlang des Papstes Uibermacht. Erhoben aber hierauf die deutschen Bischöfe, das Kurkollegium, die ganze deutsche Nation von allen Seiten ihre gerechte Klagen wider die Eingriffe des römischen Hofes überhaupt, und insonderheit wider die ständigen

päpst-

päpstlichen Nuntien.* Ist es erwiesen, daß die eigenmächtige landesherrliche Aufnahme päpstlicher Nuntien mit geistlichen Fakultäten gegen die ganze deutsche Staats- und Kirchenverfassung läuft (§. XXIII.)! Wie will man von einem falschen Ehedem auf ein wahres Heute schliessen?

Päpstliche Nuntiaturen sind jedoch in keinem Reichsgesetze verboten! **

Wo ist ein Gesetzbuch, worin alle einzelne Gegenstände geboten oder verboten sind?

Päpstliche Nuntien als päpstliche Abgesandten zu politischen Geschäften sind in keinem Reichsgesetze verboten, diese Art von Nuntien kann

---

* Sieh z. B. das oben gedachte Kaiserl. Hofdekret l. c. Abhandlung über das päpstliche Gesandtschaftsrecht ꝛc. 1787. Commentatio de Legatis et Nuntiis ꝛc. l. c., Gründliche Entwickelung der Dispens- und Nuntiaturstreitigkeiten S. 139. folg. 1788.

** Unpartheyische Gedanken §. 23.

kann der deutsche Landesherr als Regent seines Staates, so wie andre auswärtige und einheimische Gesandten aus eigner Macht nach dem Völker- und deutschen Staatsrechte an- oder nicht annehmen. Päpstliche Primatialgesandte zur Wiederherstellung einer in der Religion zerrütteten Kirche auf eine zeitlang an eine Kirche abzuschicken, ist ebenfalls in keinem Reichsgesetze verboten.

Aber ständige mit einer geistlichen Gerichtsbarkeit, oder mit den sonst gewöhnlichen geistlichen Fakultäten von dem Papste versehene päpstliche Nuntien (von welchen allein hier die Rede und der Fall des Nuntius zu München ist (§. XXIII.) aus eigener landesherrlicher Macht in deutsche Staaten aufzunehmen, ist in den Reichsgesetzen vielfältig verboten.

In den Reichsgesetzen ist geboten, daß kein Stand in des andern Standes Rechte eingreife; in den Reichsgesetzen ist versehen,

daß

daß der Kaiser die Stände bei ihren geistlichen und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt erhalten *, auch namentlich die deutschen Bischöfe und Erzbischöfe ** wider alle einheimische und fremde Gewalt, insonderheit wider die römischen Eingriffe als Reichsoberhaupt und Schutzherr der deutschen Kirche schützen — die deutsche Kirchen- und hierarchische Gerichtsverfassung in der deutschen katholischen Kirche, welcher die päpstliche Nuntiaturgerichtsverfassung im Ganzen und in jedem Theile zuwider ist, (§. XXIII.) erhalten solle und wolle. —

Allein in den Reichsgesetzen ist jedoch eine modificirte Gerichtsbarkeit der päpstlichen Nuntien in Deutschland anerkennet ***!

Wo

* Kaiserl. Wahlk. Art. I. §. 2.

** Kaiserl. Wahlk. Art. XIV. §. 2.

*** Eine jetzige Kurpfälsische Behauptung, sieh z. B. das Kaiserl. Hofdekret l. c.

Wo ist ein Reichsgesetz, welches auch nur eine modificirte Gerichtsbarkeit der päpstlichen Nuntien in Deutschland anerkenne? Man deutet auf den Reichsabschied 1654. §. 164, auf die kaiserliche Wahlkapitulation Art. XIV. §. 4. 5. —

Es war eine Zeit, wo sich die päpstlichen Nuntien in Deutschland eine weltliche Gewalt, eine weltliche Gerichtsbarkeit wider die Rechte deutscher Landesherrn, des Kaisers und Reichs anmaßten — und wagte es nicht noch im vorigen Jahre Pacca als päpstlicher Nuntius zu Kölln auch in die Landesherrlichen Gerechtsamen deutscher Reichsstände ungescheuet einzugreifen *?

Jene alte Eingriffe in die weltlichen Rechte des Reichs verboten die beiden Reichsgesetze

---

* Sieh dessen Cirkularschreiben in die drei Erzstifter Mainz, Trier, Kölln, in der Mainzer Monatschr. von geistl. Sachen, III. Jahrgang I. H.

setze; diese neue der Kaiser durch ein kaiserliches Reichshofrathskonklusum *.

Folglich erlauben jene beiden Reichsgesetze und dieses Konklusum den päpstlichen Nuntien eine modificirte geistliche Gerichtsbarkeit in Deutschland — die Eingriffe in die geistlichen Rechte der deutschen Kirche!

Diese Folge ist zu widernatürlich und schon lange zu bündig widerlegt **, als daß sie eine neue ernsthafte Widerlegung verdiene.

Wenn aber der Papst nur seine Reservatrechte durch Nuntien in der deutschen Kirche ausüben will!

Dieß

I. Heft Seite 8. und die dortigen Anmerkungen darüber.

* Sieh dasselbe z. B. abgedruckt in der Mainzer Monatschr. l. c. S. 194.

** Pragmatische und Aktenmäßige Geschichte der zu München neuerrichteten Nuntiatur S. 110. folg. Abhandlung über das päpstliche Gesandtschaftsrecht §. 32. Kurköllnisches Promemoria §. 69.

Dieß ist die Absicht des Papstes bei den befragten Nuntien nicht, wie die eigne Erklärung des Pabstes, die gewöhnliche Instruktion solcher Nuntien, die eigne Vollmacht jenes zu München beweist (§. XXIII.). Rom ist der ordentliche Sitz des Papstes als Primas in der Kirche — und von obigen ausserordentlichen Fällen ist keine, nur von ständigen päpstlichen Nuntien ist die Frage.

Aber der Besitzstand des römischen Hofes! *

Nie war Rom in dem Besitze auf alleinige landesherrliche Erlaubniß — mit Widerspruch der einschlagenden Bischöfe und Erzbischöfe — wider die reichsoberhauptlichen Erklärungen ständige päpstliche Nuntien mit geistlichen Fakultäten in Deutschland abzuschicken. Wäre es aber, was könnte ein erschlichener — aus den falschen Dekretalen ent-

* Unpartheyische Gedanken §. 18.

entstandener — von dem gesammten Reiche so oft — auf dem öffentlichen Reichstage — in jeder kaiserlichen Wahlkapitulation widersprochener — aus Willkühr oder Noth eine zeitlang von einem oder dem andern Stande erdulteter — wider die göttlichen Rechte der deutschen Bischöfe und wider die vertrags- und kirchengesetzmäßigen Rechte der deutschen Erzbischöfe — wider die ganze deutsche Staats- und Kirchenverfassung streitender — zwischen der deutschen Nation und dem römischen Hofe — als zween freien unabhängigen Paciscenten schwebender Besitzstand wirken? *

§. XXV.

* Sieh die gründliche Entwickelung der Dispens- und Nuntiaturstreitigkeiten ꝛc. Seite 33. folg. Pragmatische und Aktenmäßige Geschichte ꝛc. S. 119 folg. Abhandlung über das päpstliche Gesandtschaftsrecht §. 31.

§. XXV.

II. Ein deutscher Landesherr kann noch heut zu Tag wahre Staatsursachen dazu haben! *

Ein deutscher Bischof kann aber auch wahre Kirchenursachen haben es nicht zu leiden. Die Frage von geistlicher Mitregierungs- und mitrichterlichen Gewalt päpstlicher Nuntien in einer deutschen Kirche ist wohl eher nach Kirchen- als Staatsursachen zu bestimmen (§. VI. VII. XI.)! Staats- und Kirchenursachen stehen in keinem wahren Widerspruche (§. X.). Im scheinbaren Widerspruche muß gütliche Uibereinkunft zwischen Bischof und Landesherr — muß deren Richter entscheiden.

* Unpartheyische Gedanken S. 7. 34. 35.

§. XXVI.

III. Die einschlagenden Bischöfe können dagegen keinen Freiheitsbesitz vorwenden. *

Die Freiheitsbriefe der einschlagenden Bischöfe sind ihre göttliche, kirchliche, vertrags- und reichsgrundgesetzmäßige Rechte, wofür ihnen Kaiser und Reich Bürg geworden ist.

§. XXVII.

IV. Wenn aber der Fürst, wie Kurpfalz, im Grunde schon im wirklichen Besitze ist, nur der Ort und die Person des Nuntius geändert wird! **

Nie war ein eigner ständiger Nuntius in München, und nie hat ein fremder in Baiern, oder in der Pfalz eine Art von ständigen geistlichen Fakultäten besessen und öffentlich ausgeübt.

* Unpartheyische Gedanken S. 7. 35.

** Unpartheyische Gedanken S. 8. 36. 37.

übt. — Wagte es je einer ins Geheim, so waren dieß unerlaubte in den göttlichen, in den deutschen Reichs und Kirchengesetzen, selbst in den allgemeinen Kirchenverordnungen des Konciliums von Trient für null und nichtig erklärte (§. XVI.) von den einschlagenden Bischöfen und der deutschen Kirche nie anerkannte allzeit widerrechtliche Handlungen, woraus für Kurpfalz oder Baiern kein rechtlicher Besitzstand erwachsen kann.

§. XXVIII.

V. Wenn aber der Landesherr feierlich erkläret, daß von dem in seine Staaten aufgenommenen Nuntius Nichts wider den tridentinischen Kirchenrath, Verträge, Reichsgrundsatzungen und die darinn verwahrten Rechte der Ertz- und Bischöfe gehandelt werden soll! *

* Sieh das kurpfälzische Regierungsrescript vom 15. April 1788. steht in der Mainzer Monatschrift

Wenn aber erwiesen ist, daß die ständigen päpstlichen Nuntiaturen, so wie wirklich jene zu München ist (§. XXIII. lit. d.), den Rechten der deutschen Bischöfe und Erzbischöfe, dem tridentinischen Kirchenrathe (§. XVI.) den Verträgen, den Kirchen und Reichsgrundgesetzen (§. II - XXIII.) nach den eignen päpstlichen Erklärungen (§. XXIII. lit. d.) und Instructionen, nach den darnach bemessenen neuesten Thaten der Nuntien zu München* und Kölln ** und schon ihrer Natur nach zuwider sind — was soll eine blos wörtliche Gegenerklärung wirken?

§. XXIX.

schrift von geistl. Sachen IV. Jahrg. VII. Heft S. 586.

* Beispiele in der pragmatischen und aktenmäßigen Geschichte §. 16. in der Mainzer Monatschr. von geistl. Sachen, III. Jahrg. S. 136.

** Sieh das Cirkularschreiben des sogenannten Nuntius zu Kölln, in der Mainzer Monatschrift l. c. Seite 8.

§. XXIX.

VI. Wenigstens kann die kaiserliche Erklärung vom 12ten Octob. 1787. die Anstellung päpstlicher Nuntien nicht reichsgesetzwidrig machen! *

Diese kaiserliche reichsoberhauptliche Erklärung ist an sich kein Reichsgesetz. Der Kaiser kann keine neue Reichsgesetze für sich allein ohne des Reichs Bewilligung machen, keine alte abändern, aufheben, so, wie das Reich ohne des Kaisers Genehmigung kein neues Gesetz machen, kein altes abändern oder aufheben kann.

Auf dem Reichtage berathen, bewilligen, Gutachten abfassen ist die Sache der Stände; die berathenen und bewilligten Sachen genehmigen, nicht genehmigen, zum neuen Reichsgesetze erheben, ins Reich verkünden, vollstrecken, die alten Reichsgesetze erneuern, auf=

* Unparth. Gedank. S. 4. 8. 39.

aufrechthalten, handhaben, die deutsche Kirche und deren Vorsteher bei ihren göttlichen, kirchlichen, vertrags- und reichsgesetzmäßigen Rechten wider jede, besonders wider die römischen Eingriffe schützen, die ganze deutsche Staats- Kirchen- und Reichsgrundverfassung aus kaiserlicher Machtvollkommenheit durch reichsoberhauptliche Verfügungen erhalten, ist Reservat Majestätsrecht des Kaisers.

§. XXX.

Schluß.

Setze man nun die Entscheidungsnorm, die Frage, den Beweis und Gegenbeweis, Geschichte und Gesetze zusammen, und folgere auf das, was bei der wahren Lage der Sache von den unter dem allerhöchsten Reichsoberhaupte, dem Kaiser versammelten Ständen — dem gesammten Reichstage — in Ansehung der ständigen päpstlichen Nuntien in Deutschland überhaupt, und des neuen päpst-

päpstlichen Nuntius zu München und Kölln insonderheit zu erwarten sey, wenn anders die deutsche Staats- und katholische Kirchenverfassung die einzig rechtliche Bestimmungsnorm des reichstäglichen ständischen Gutachten werden soll! —

Von dem ersten Ursprunge der deutschen Kirche besassen die deutschen Bischöfe ihre ursprünglich von Gott erhaltene Gewalt, und übten solche unter der Aufsicht und dem Schutze des Reichs- und Kirchenoberhaupts in ihren Diöcesen allein aus (§. XI.)

Die deutschen Bischöfe verbannten die heidnische Religion aus dem deutschen Reiche, und führten die christliche nach und nach in alle Theile desselben ein.* Sie erklärten die Lehre des Glaubens und der christlichen Sitten. Sie

 allein

* Sieh z. B. Schmidts Geschichte der Deutschen, I. Th. Seite 370. 570. folg. Pütters Handbuch der deutschen Reichshistorie, I. Th. S. 103. folg.

allein ordneten das Wesentliche, das Innere der christlichen Religion nach der göttlichen Vorschrift des Stifters — Sie allein ordneten auch das Zufällige, das Aeusserliche der Religion, nach einer jeden Kirche Wohlfart an, und gaben somit der ganzen deutschen Kirche ihre innere und äussere Verfassung.

Diese ursprünglich göttliche, schon unter Karl dem Großen, Ludwig dem Frommen, Lothar I. und Karl II. durch kaiserliche Edicte und allgemeine Reichs- und Kirchensatzungen * bestätigte ausschließliche Diöcesangewalt der deutschen Bischöfe ist jener Grundstein, worauf die deutsche Kirchenfreiheit acht hundert Jahre von dem römischen Hofe unbeeinträchtigt, zum vereinten Wohl des deutschen Reichs und der

* *Hedderich* Diſſert. jur. eccleſ. de juribus eccleſiae German etc. §. 3 -- 8.

der Kirche, unter dem Schutze des Kaisers aufrecht stund.*

Erst gegen das neunte Jahrhundert erlitt die ganze deutsche Kirchenfreiheit insonderheit in ihrer Grundlage, der Diöcesangewalt deutscher Bischöfe, durch die falschen Dekretalen Isidors und Gratians die erste Erschütterung **, welche aber schon unter Heinrich IV. im Jahre 1076, Fridrich I., Fridrich II. im Jahre 1235, Rudolf I. im Jahre 1281, Albrecht I. im Jahre 1303, vom Koncilium zu Kon-

* Dieß zeigt *Kales* in cit. Diss. de potestate Episcoporum etc. Cap. I. §. 6. seq. durch jedes Jahrhundert, *Endres* in diss. de libertate ecclesiae germanicae Concordatis vindicata Wirceb. 1774. von jeder einzelnen Gattung der Rechte, und wie nach und nach die Anlage zum Angriffe von den Römern gemacht ward, untersucht *Barthel* in diss. praeliminari de Concordatis Germaniae, *Thomassin* de vet. et nova ecclesiae disciplina P. II. L. I. C. 33. n. 18. Cap. 45. n. 14. seq.

** *De Linden* Dissert. Electorum Moguntinensium circa vindicandas Ecclesiae germanicae libertates §. IX. X.

Konstanz, nachher zu Basel im Jahre 1438. 1439., unter Karl V. im Jahre 1441., von dem Koncilium zu Trient 1563, durch deutsche Kirchengesetze, Verträge, Reichskonstitutionen, allgemeine Kirchenverordnungen, Reichstagsschlüsse, Reichsgrundgesetze, durch alle kaiserliche Wahlkapitulationen wiederhergestellet, erneuert und befestiget ward *.

Aller dieser Reichs- und Kirchengesetzlichen Vorschriften, aller der lauten und allgemeinen Klagen der gesammten deutschen Nation, namentlich jener vom Jahre 1521. 1523. 1530. insonderheit des protestantischen Reichstheils 1594. 1598. 1613. und ferner des gesammten Reichs v. J. 1654., der eignen Kurbrandenburgischen Beschwerde v. J. 1709., der Vorschritten Karls VI. im Jahre 1714, der eignen des Kurfürsten von der Pfalz und des gesammten Kurkollegiums v. J. 1767.,

der

* *Hedderich* l. c. §. 9. seq.

der besondern drei deutschen Erzbischöfe und Kurfürsten v. J. 1769. geführten Beschwerden ungeachtet * wagte es der römische Hof noch in dem Jahre 1785. diese deutsche Kirchenfreiheit in ihrer ersten Grundlatge durch eine neue päpstliche Nuntiatur von München und von Kölln aus zu untergraben.

Von den vier deutschen Erzbischöfen angerufen — von den patriotischen und reichsväterlichen Gesinnungen für die wesentliche Ehre, für das wahre Beßte der deutschen Nation ** — für das Wohl und die Erhaltnug der deutschen Reichsgrundverfassung in allen ihren Theilen *** durchdrungen erklärte Joseph der Kaiser als Reichsoberhaupt und Schutzherr der deutschen Kirche dem römischen

* Sieh z. B. die angezogene pragmatische und aktenmäßige Gesch. S. 126. folg.

** Sieh das Kaiserl. Hofdekret. Beil. Lit. A.

*** Sieh das Kaiserl. Schreiben an die vier Erzbischöfe in der „pragmatischen und aktenmäßigen Geschichte rc. in deren Beilagen Lit. H.

schen Hofe und dem gesammten deutschen Reiche

" Niemals gestatten zu können, daß die
„ Erz- und Bischöfe im Reiche in ihren Diö-
„ cesanrechten gestöret würden, daß Se. kai-
„ serl. Majestät päpstliche Nuntien nur als
„ päpstliche Abgesandten zu politischen und je-
„ nen Gegenständen geeignet erkannten, welche
„ unmittelbar dem Papste als Oberhaupt der
„ Kirche zustünden, daß Sie aber diesen Nun-
„ tien durchaus keine Jurisdiction in geist-
„ lichen Sachen gestatten würden, deswegen
„ auch dergleichen eben so wenig dem bereis in
„ Kölln befindlichen, als dem zu Wien ste-
„ henden, noch einem andern irgendwo in
„ die Lande des deutschen Reichs kommen-
„ den Nuntius zugestanden werden möge." *

Was ist nun nach diesem reichsgrundgesetzmäs-sigen ruhmvollesten Vorschritte und Aufforderung des

---

* Sieh das Kaiserl. Hofdekret in der Beil. Lit. A.

des Reichsoberhaupts — von den Mitgliedern des Reiches — den Ständen — über diesen in manchem Betrachte für das ganze Reich höchstwichtigen Gegenstand* für ein Gutachten zu erwarten," damit Se kais. Majest. hiernächst „das Weitere als Reichsoberhaupt und „der deutschen Kirche oberster Schutz- und „Schirmherr, kräftigst zu verfügen, desto „mehr im Stande seyn mögen.**

Wird wohl Deutschland seine mehr als tausendjährige, öffentliche Stimme wider die Eingriffe der römischen Nuntien in dieser Lage zurückhalten, sich theilen, sich ändern können? — Wird wohl das vorzügliche Interesse des katholischen Reichstheils bei diesem Punkte aus dem Bande der Einheit des deutschen Staatskörpers in jene Eintracht des gemeinsamen Interesse beider Religionstheile übergehen? da es hier um Nichts als um den gemeinen Schutz und die Erhaltung der katholischen deutschen Staats- und Kirchenverfassung — einem wesentlichen Theile der deutschen

* Sieh das Kaiserl. Hofdekret am Ende l. c.

** Sieh das Ende des Kaiserl. Hofdekrets l. c.

schen Reichsgrundverfassung (§. II. - V.) wider einheimische und fremde Eingriffe zu thun ist. Wird wohl hier jener grose Freiheitsbrief der gesammten deutschen Nation, von dessen reichsgrundgesetzmäsiger Erhaltung im Ganzen sowohl, als in seinen Theilen, die Ruhe, Sicherheit und Wohlfart der ganzen Nation abhängt (§. V.) auch hier die Stimmung für sämmtliche deutsche Stände, auch für jene werden, deren angegebenes Privatinteresse dem allgemeinen geopfert werden muß? Oder soll wohl die römisch-kurialistische Politik auch jetzt noch — über die göttlichen Rechte der deutschen Bischöfe, über die eignen öffentlichen Erklärungen der Stände beider Religionen, über Verträge, Reichs- und Kirchengesetze, über die darnach bemessenen reichsoberhauptlichen Verfügungen unter dem blendenden falschen Vorwande eines nichtigen Besitzstandes über die allgemeine Ruhe und Wohlfart deutscher Stände durch deutsche Stände siegen? — Wird deutsche Freiheit oder römische Despotie die Loosung des deutschen Reichs wider Reich und Kaiser werden? — Das entscheide die Zukunft.

Beilage Lit. A.

Dictatum Ratisbonae die 22. Augusti 1788.

per Moguntinum.

Kaiserlich allergnädigstes Hofdekret an eine hochlöbliche allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg, de dato 9te August 1788.

Die ständigen päpstlichen Nuntiaturgerichte in Deutschland, und derselben vermöge anmaßlicher Fakultäten und Jurisdiktion wagende Eingriffe in die erz- und bischöflichen Diözesanrechte betreffend.

Von der röm. kaiserl. Majestät Josephs des Andern, unsers allergnädigsten Herrn wegen, den bei gegenwärtig allgemeiner Reichsversammlung anwesenden des heil. röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Botschaftern und Gesandten in Gnaden anzufügen:

Es sey eine längst reichskündige Sache, was häufige, oft laute Klagen wider die ständige päpstliche Nuntiaturgerichte in Deutschland, über Eingriffe in welt- und geistliche Gerichtbarkeit seit dem ersten Augenblick ihrer Entstehung bis hiehin von allen Seiten erhoben, und was vornemlich in den neuesten Zeiten von den deutschen Herren Erzbischöfen gericht- und aussergerichtlich dagegen vorgebracht, und zum Theil unmittelbar selbst bei Sr. kaiserl.

Majestät, als Reichsoberhaupte, obersten Richter, und der deutschen Kirche höchsten Schutz- und Schirmherrn, mehrmal beschwerend vorgetragen worden. Nun hätten zwar Ihre höchste Vorfahren am Reiche, auch Sie selbst, den päpstlichen Nunzien überhaupt, sonderlich jenen von Kölln, auf gebührende vorgängige Anzeige ihrer Ernennung, den Eintritt in das deutsche Reich jedesmal zu erlauben keinen Anstand genommen; da aber hiebei von eigenen geistlichen Fakultäten dieser Nunzien, oder förmlichen Nunziaturgerichten, nie eine Frage gewesen, so hätten die jeweilig-regierende Kaiser, bei allen Gelegenheiten, wo Ihnen von ungebührlichen Eingriffen dieser Nunzien eine Anzeige geschehen, solche allemal ernstlich abzuschaffen sich vorzüglich angelegen seyn, auch dem päpstlichen Hofe selbst mehrmal ausdrücklich erklären lassen, daß Sie am Ende genöthigt seyn würden, überhaupt alle bisher blos willkührlich geduldete, die ordentliche geist- und weltliche Gerichtbarkeit störende Nunzien von dem deutschen Reiche in Zukunft gänzlich abzuhalten. Bei Sr. jezt regierenden kaiserl. Majestät hingegen hätten schon im Jahre 1770 die geistlichen Herren Kurfürsten, unter mehr anderen Beschwerden wider den römischen Hof auch die Schädlichkeit der Nuntiaturgerichte angezeigt, und auf deren Abschaffung eigens angetragen: Se. Majestät hätten jedoch damals noch immer gehofft, es werde der päpstliche Hof durch eine kluge Mäßigung weiteren solchen Anträgen selbst vorzukommen wissen.

Als

Als nun aber statt dessen allerhöchst Ihnen unterm 22ten September und 4ten Oktober 1789 (gerade zu einer Zeit, wo die Nunziatur zu Kölln nicht besetzt gewesen,) von Sr. kurfürstl. Gnaden dem Herrn Erzbischofe zu Mainz, und dem Herrn Fürst-Erzbischofe zu Salzburg, daß Se. päpstliche Heiligkeit Willens seyen, einen neuen, nach München bestimmten Nunzius mit sogenannten Fakultäten zu versehen, die allerdings unerwartete Anzeige gemacht, und Ihnen zugleich der eigentliche Inhalt solcher Fakultäten zum erstenmal vorgelegt, auch dabei versichert worden, daß alle bisher von den deutschen Erz- und Bischöfen bei dem römischen Hofe dagegen gemachte nachdrückliche Vorstellungen, leztern von diesem neuerlichen Vorhaben abzubringen nicht vermögten; so hätten Se. kaiserl. Majestät sich länger nicht entbrechen können, sämmtlichen Herren Erzbischöfen unterm 12ten Oktober desselbigen Jahres gnädigst zu eröffnen: „Daß allerhöchst Sie dem „päpstlichen Hofe erklären lassen würden: niemals „gestatten zu können, daß die Erz- und Bischöfe „im Reiche in ihren Diöcesanrechten gestört wür„den, daß Sie also die päbstlichen Nunzien nur „als päpstliche Abgesandte zu politischen und jenen „Gegenständen geeignet erkennten, welche unmit„telbar dem Papste, als Oberhaupt der Kirche, zu„stünden; daß Sie aber diesen Nunzien durchaus „keine Jurisdiktion in geistlichen Sachen gestatten „würden, weswegen auch dergleichen eben so we-

„ nig dem bereits in Kölln befindlichen, als dem
„ hier zu Wien stehenden, noch einem andern ir=
„ gendwo in die Lande des deutschen Reiches kom=
„ menden Nunzius zugestanden werden möge."

Diese Erklärung sey auch bald nachher am 7ten November Sr. päpstlichen Heiligkeit durch den kaiserlichen Minister zu Rom, des Herrn Kardinalen Herzan Eminenz, in einer besondern Audienz wirklich geschehen.

Nichts destoweniger hätten sich im folgenden Jahre 1786 zwey neue mit anmaßlichen Fakultäten versehene Nuntien, Pacca und Zoglio, zu Kölln und München, eingefunden. Hievon, und daß jener zu München noch sogar einen Probst Roberz, in Düsseldorf zum dortigen Einsammeln vermeintlicher Nunziaturfälle anmaßlich subdelegirt, hätten Se. kurfürstl. Durchlaucht zu Kölln unterm 10ten und 17ten Dezember desselbigen Jahres Sr. kaiserl. Majestät eine bescheinigte Anzeige gemacht, und um gnädigsten Schutz gebeten, worauf denn allerhöchst Dieselbe nicht umhin gekonnt, durch Ihren Reichshofrath Sr. kurfürstlichen Durchlaucht von der Pfalz aufzugeben: „Daß Sie dem gedachten Nunzius
„ Zoglio in den Jülich= und Bergischen Landen kei=
„ ne Jurisdiktion gestatten, und dem Roberz die
„ Befolgung der unbefugten Zoglioischen Aufträge
„ untersagen sollten."

Seine kurfürstliche Durchlaucht von der Pfalz hingegen hätten in einem hierauf den 4ten April vo=

rigen Jahres an kaiserl. Majestät erlassenen Schreiben zu behaupten gesucht: „daß ein deutscher Reichs„stand und Landesherr den päpstlichen Nunzien, „deren modificirte Gerichtsbarkeit selbst in den „Reichsgesetzen anerkannt sey, gewisse geistliche Fa„kultäten in seinen Landen auszuüben allerdings er„lauben könne, und daß dieser Gebrauch Ihrer „Territorialrechte Ihnen nur durch die gesetzgeben„de Gewalt im Reiche, welcher die Reichsgesetze „zu erläutern, zu modificiren, und aufzuheben ge„bühre, beschränkt werden könne."

Immittelst habe sich auch unterm 16ten April vorigen Jahres das bischöflich = wormsische Vikariat bei allerhöchst Denselben sehr beschwert, daß der neue Nunzius Zoglio den kurpfälzischen geheimen und geistlichen Administrationsrath, Hertling, in Heidelberg zu seinen Subdelegaten in der Kurpfalz ernannt habe; und den 17ten ejusdem sey nicht minder von dem Herrn Fürsten Erzbischofen zu Salzburg über Eingriffe dieses Nunzius beschwerende Anzeige geschehen.

Kaiserliche Majestät würden nun bei allen solchen dringenden Umständen, zumal bei der ungestümmen Art, womit der römische Hof, und seine Nunzien, über alle Ihre nachdrückliche Warnungen sich hinwegsetzen zu därfen glaubten, vollkommen befugt seyn, nach den stets unbestrittenen Grundsätzen und Beispielen Ihrer höchsten Vorfahren am Reiche, mehr ernstliche Vorkehrungen zu treffen: Da Sie

jedoch zugleich überzeugt seyen, daß bey den so sehr verschiedenen Begriffen, die über das Nunziaturwesen noch immer im Reiche herrschen, für die Zukunft überhaupt kein gründlicheres und dauerhafteres Mittel, als ein darüber zu verfassendes, allgemein verbindliches Reichsgesetz, erdacht werden möge; Se. kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalz auch sich dahin ausdrücklich berufen, und sämmtliche deutsche Herren Erzbischöfe nunmehr ebenfalls Ihren einhelligen Wunsch: daß diese Sache dem allgemeinen Reichstage vorgelegt werden möge, Sr. kaiserl. Majestät unterthänigst zu erkennen gegeben; so fänden allerhöchst Dieselbe, indem Sie bei der ganzen Sache allenthalben nichts, als die wesentliche Ehre, und das wahre Beste der deutschen Nazion reichsväterlich bezielten, gar keinen Anstand, diesen für das ganze Reich in manchem Betracht hochwichtigen Gegenstand Kurfürsten, Fürsten, und Ständen bei der allgemeinen Reichsversammlung zu reifer Erwägung hierdurch vorzulegen, und Sie leben der reichsväterlichen gnädigsten Zuversicht, gesammte Kurfürsten, Fürsten, und Stände werden allerhöchst Ihnen ein der Sache überall angemessenes ausgiebiges Gutachten erstatten, damit Sie demnächst, als Reichsoberhaupt, und der deutschen Kirche oberster Schutz- und Schirmherr, das Nöthige kräftigst zu verfügen desto mehr im Stande seyn mögen.

Es verbleiben übrigens allerhöchstgedachte Ihre römisch-kaiserliche Majestät des heiligen römischen

Reichs

Reichs-Kurfürsten, Fürsten und Stände fürtreflichen Räthen, Botschaftern und Gesandten mit kaiserlichen Gnaden wohlgewogen.

Signatum zu Wien, unter Ihrer kaiserl. Majestät hervorgedruckten kaiserl. Sekret-Insiegel, den neunten August, im Jahre siebenzehn hundert acht und achtzig.

R. Fürst Colloredo.

(L.S.)

Freyherr von Albini, mpr.

Anzeige

Anzeige meiner Wintervorlesungen über das deutsche Staatsrecht.

Deutschland ist ein aus einzelnen Reichslanden und Reichsgebieten zusammen gesetztes Reich. Auf dieser deutschen wirklichen Staatsgrundverfassung ruht die folgende Eintheilung des deutschen Staatsrechts und der Plan meiner Vorlesungen

I. Staatsrecht des deuschen Reichs nach Selchow, um 11 Uhr.

II. Staatsrecht deutscher Reichslande nach meinem eignen Vorlesebuch, Mainz 1788. 8. um 9 Uhr.

III. Staatsrecht deutscher Reichsgebiete

A) der unmittelbaren Reichsritterschaft, nach Kerner

B) der unmittelbaren Reichsdörfer, nach Dacheröden, um 3 Uhr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Roth, Johann Richard <<von>>,

Frage: Ist ein deutscher Landesherr berechtigt einen ständigen päbstlichen Nuntius mit geistlichen Fakultäten, auch wider Willen der einschlagenden Bischöfe, in seine Reichslande aufzunehmen? Wider die neulich erschienenen Unpartheiischen Gedanken eines deutschen Staatsrechtsgelehrten über die

Mainz 1788

Bamberg, Staatsbibliothek -- Pol.o.526#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11765115-9
VD18 14540622-001